

94. Bezieht sich der §. 94 C.P.D. auch auf Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen, welche lediglich den Kostenpunkt betreffen?

I. Civilsenat. Urtheil v. 10. Februar 1883 i. S. G. (Bekl.) w. M. (Kl.)  
Rep. I. 506/82.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Das Reichsgericht mußte den Ausführungen des Berufungsgerichtes gegenüber an seiner in den Entsch. in Civilf. Bd. 6 S. 432 flg. begründeten Ansicht festhalten, daß §. 94 C.P.D. in Fällen, wo das anzufechtende Urtheil überhaupt nur eine Kostenentscheidung enthält, keine Anwendung finde.<sup>1</sup> Daß diese Ansicht auf einer „einschränkenden“

<sup>1</sup> Kurz vor Beendigung des Druckes dieses Bandes ist in einem Urtheile der vereinigten Civilsenate vom 18. Oktober 1883, welches im nächsten Bande mit-

Auslegung des §. 94 a. a. D. beruhe, läßt sich höchstens dann behaupten, wenn man von einer bis zum äußersten wörtlichen Auslegung desselben ausgeht. Es ist richtig, daß man nach dem Wortlaute des §. 94 a. a. D. sagen könnte, regelmäßig sei jede Anfechtung einer Kostenentscheidung ausgeschlossen, und nur ausnahmsweise eine solche dann gestattet, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt werde. Ist es aber überhaupt schon bedenklich, jeden negativen Bedingungsatz sich als eine Ausnahme von dem bedingten Satze aussprechend vorzustellen, so verstößt diese Auffassung im vorliegenden Falle zweifellos gegen den Sinn des Gesetzes, da der thatächlich bei weitem häufigere Fall nicht wohl als Ausnahme dem thatächlich ganz seltenen gegenüber gedacht sein kann. Dann können aber aus dem Wortlaute des §. 94 a. a. D. eben so gut die beiden Bestimmungen entnommen werden, daß die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig sei, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt werde, und daß sie in jedem anderen Falle, insofern die sonstigen Voraussetzungen für das betreffende Rechtsmittel vorliegen, zulässig sei. Bei dieser Auffassung erhellt dann aber sofort, daß die Voraussetzung, an welche das Gesetz die Unzulässigkeit einer Anfechtung der Kostenentscheidung knüpft, da gar nicht gegeben ist, wo eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vorliegt; denn damit man sagen könne, die Entscheidung in der Hauptsache werde mittels Rechtsmittels angefochten oder nicht angefochten, muß eine solche Entscheidung überhaupt ergangen sein. Dies würde anders sein bei einer Fassung, wie sie der §. 617 Abs. 4 des preußischen Entwurfes von 1864 zeigte, wonach wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes die Berufung nur insofern stattfinden sollte, „als diese zugleich in der Hauptsache eingelegt wird“. Wie der §. 94 a. a. D. aber lautet, läßt er die Frage wegen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Fällen, wo lediglich eine Kostenentscheidung vorliegt, mindestens unberührt, und so greift hier der Grundsatz Platz, wonach man sich im Zweifel stets für die Zulässigkeit einer Rechtsverfolgung zu entscheiden hat. Das ist der Kernpunkt der ganzen

---

geteilt werden wird, erkannt, daß nach §. 94 C.P.D. die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt auch dann unzulässig ist, wenn die Entscheidung nur den Kostenpunkt zum Gegenstande gehabt hat. D. R.

Frage, dem gegenüber alle anderen Erwägungen als nebensächlich erscheinen.

Insbondere mag es zweifelhaft sein, ob es richtig wäre, nach Erledigung der ursprünglichen Hauptsache den für die Entscheidung allein übrig gebliebenen Kostenpunkt nunmehr zugleich als Hauptsache zu bezeichnen. Das Reichsgericht hat in der früheren Entscheidung diese Auffassung nur als eine vielleicht zutreffende zur Auswahl verstellt. Auch wenn man von derselben absteht, wird in der Sache nichts geändert.

Was die in Betracht kommenden inneren Gründe anlangt, so genügt es nach der früheren, wie nach der jetzigen Meinung des Reichsgerichtes, daß nicht überwiegende innere Gründe nötigen, die an sich den allgemeinen Auslegungsregeln entsprechende, der Zulassung von Rechtsmitteln günstige Ansicht als unhaltbar aufzugeben. Daß sich überhaupt gegen jede singuläre Gesetzesbestimmung, wie hier auf alle Fälle eine vorliegt, immer auch als innerer Grund eben ihre Singularität anführen läßt, versteht sich von selbst. Dem gegenüber reicht es aus, daß andererseits wiederum ein legislativer Grund erkennbar ist, welcher den Gesetzgeber zu der Bestimmung des §. 94 C.P.D. gerade in dem Sinne, wie das Reichsgericht ihn versteht, veranlassen konnte. Dies ist der in der früheren Entscheidung des Reichsgerichtes dargelegte Grund, welcher auch in den Motiven zu §. 617 Abs. 4 des preussischen Entwurfes von 1864, wie zu §. 92 der späteren deutschen Entwürfe ausdrücklich als solcher hervorgehoben wird.

Daß der §. 94 a. a. D. in dem Sinne, wie das Reichsgericht ihn versteht, leicht umgangen werden kann, steht außer allem Zweifel; ebenso aber auch, daß er dem gleichen Schicksale ausgesetzt ist, auch wenn man die Auslegung des Kammergerichtes annimmt, sodaß nicht abzusehen ist, was mit jener Betrachtung für die letztere gewonnen sein soll. Dergleichen Erwägungen berühren die legislative Zweckmäßigkeit der ganzen Bestimmung, über welche sich zu äußern das Reichsgericht bisher keine Veranlassung gefunden hat.

Der sogenannten Entstehungsgeschichte kommt bei der Auslegung der fertigen Gesetzesbestimmung überhaupt nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Im vorliegenden Falle scheint übrigens auch diese auf die vom Reichsgerichte angenommene Auffassung des §. 94 a. a. D. hinzuweisen. Ob das frühere preussische Recht bei dieser Bestimmung

„zum Ausgangspunkte genommen“ worden ist, kann nicht für sehr bedeutsam gehalten werden, da man doch auch von diesem Rechte, welches gegen die Kostenentscheidung erster Instanz das Rechtsmittel des Rekurses zuließ, unzweifelhaft abgegangen ist. Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, daß, wie schon oben erwähnt ist, der §. 617 Abs. 4 des preußischen Entwurfes von 1864 den vom Kammergerichte behaupteten Sinn hatte. Aber von diesem Entwurfe wichen der norddeutsche Entwurf in seinem §. 156 und die deutschen Entwürfe in ihrem §. 92, soviel den entscheidenden Punkt anlangt, gerade ab, indem sie statt „in der Hauptsache“ die Worte setzten, welche jetzt im §. 94 C.P.D. zu lesen sind: „gegen die Entscheidung in der Hauptsache“. Ob man sich dabei klar gewesen ist — was übrigens gleichgültig sein würde — daß diese Worte etwas anderes bedeuten, ist zwar nirgends direkt ausgesprochen; indessen muß doch der Referent der norddeutschen Kommission nach seiner in der früheren Entscheidung des Reichsgerichtes angezogenen Äußerung diese Ansicht gehabt haben, und auf daselbe Bewußtsein deutet auch der früher noch nicht erwähnte Umstand hin, daß der Schlußsatz der Motive zu §. 617 Abs. 4 des preußischen Entwurfes:

„Der Entwurf stellt deshalb den durchgreifenden Grundsatz auf, daß wegen des Kostenpunktes allein die Berufung nicht zulässig ist“, in den Motiven zu §. 92 der deutschen Entwürfe fortgelassen worden ist. Es ist daneben bemerkenswert, daß in dem norddeutschen Entwurfe §. 13 zuerst die mit dem früheren gemeinen Rechte übereinstimmende, vom früheren preußischen Rechte abweichende, jetzt in §. 4 C.P.D. sich findende Bestimmung über die Nichtberücksichtigung der Nebenforderungen bei der Wertberechnung Aufnahme gefunden hat, die in den Motiven zu §. 48 des preußischen Entwurfes ausdrücklich verworfen war. Es muß also daran festgehalten werden, daß, da hier in einer verwandten Frage die neue deutsche Gesetzgebung sich an das frühere gemeine Recht angeschlossen hat, auch bei der Streitfrage wegen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln, die nur den Kostenpunkt betreffen, die Übereinstimmung mit diesem Rechte nicht ohne alle Bedeutung ist, wenn gleich die eigentliche Entscheidung natürlich nicht an dieser Stelle gesucht werden darf.“ . . .